

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 41 | ausgegeben am 22. Dezember 2014

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule

vom 2. Dezember 2014

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 02. Dezember 2014

Auf Grund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 02. Dezember 2014 folgende Promotionsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 18. Dezember 2014 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Bestimmungen**
- § 2 Betreuungszusage, Promotionsvereinbarung**
- § 3 Promotionsausschuss**
- § 4 Binationales Promotionsverfahren**
- § 5 Kooperatives Promotionsverfahren**
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**
- § 7 Prüfungsdisziplinen**
- § 8 Annahme als Doktorandin/Doktorand**
- § 9 Doktorandenkonvent**
- § 10 Ombudspersonen**
- § 11 Zulassung zur Prüfung**
- § 12 Dissertation**
- § 13 Mündliche Prüfung**
- § 14 Promotionsprüfungsausschuss**
- § 15 Disputation**
- § 16 Rigorosum**
- § 17 Gesamtbewertung der Promotion**
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades**
- § 20 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde**
- § 21 Ehrenpromotion**
- § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der besonderen Befähigung zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe verleiht im Rahmen ihres Promotionsrechts den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.) oder einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer von einer Bewerberin/einem Bewerber selbst verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (vgl. § 13). Die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen wird, trifft der Promotionsausschuss der zuständigen Fakultät, bei der die Arbeit eingereicht wird, zum Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/als Doktorand.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat, welche Fakultät zuständig ist.

§ 2 Betreuungszusage, Promotionsvereinbarung

(1) Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens zur Annahme als Doktorandin/Doktorand ist die Betreuungszusage durch eine Betreuerin/einen Betreuer. Eine zweite ausgewiesene Fachperson gemäß Absatz 2 muss spätestens für die Begutachtung bestimmt werden.

(2) Betreuerinnen/Betreuer können promovierte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht sein. Ferner können Betreuerinnen/Betreuer auch Professorinnen/Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) sein. Für kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gilt § 5 Abs. 2. Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer muss Mitglied der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sein.

(3) Unmittelbar nach der Betreuungszusage muss eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer und der Doktorandin/dem Doktoranden geschlossen werden, in der die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgelegt werden (Promotionsvereinbarung).

(4) Die Promotionsvereinbarung muss Regelungen mit folgenden Mindestinhalten enthalten:

1. das Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepassten Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

(5) Nach Abschluss der Promotionsvereinbarung meldet die Betreuerin/der Betreuer die Doktorandin/den Doktoranden über das zuständige Fakultätssekretariat zur zentralen Erfassung in der Studienabteilung an.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultäten nehmen die der Hochschule durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten wahr. Für die Durchführung des Promotionsverfahrens setzt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss ein. Er wählt dazu mindestens vier hauptberufliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät. Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan gehört dem Promotionsausschuss als Amtsmitglied an und führt den Vorsitz. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/einen hauptberuflich tätigen Hochschullehrer als Vertreterin/Vertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss wird in der Regel durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden vertreten.

(4) Dem Promotionsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zulassung zur Promotion und zur Prüfung
2. Annahme als Doktorandin/Doktorand
3. Bestellung der Betreuerin/des Betreuers der Doktorandin/des Doktoranden
4. Bestellung der weiteren erforderlichen Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation. Zur Bewertung der Promotion mit summa cum laude wird ein Drittgutachten hinzugezogen.
5. Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation
6. Bestellung des Promotionsprüfungsausschusses für die mündliche Prüfung
7. Festsetzung der Gesamtnote und Ausstellung der Promotionsurkunde.

(5) Die der jeweiligen Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer können beratend an den Sitzungen des Promotionsausschusses teilnehmen. Die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/als Vorsitzender des Promotionsausschusses kann Sachverständige beratend hinzuziehen. Entscheidungen und Abstimmungen des Promotionsausschusses erfolgen nicht öffentlich.

§ 4 Binationales Promotionsverfahren

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht durchgeführt werden (binationales Promotionsverfahren).

(2) Die Doktorandin/der Doktorand muss von der betreffenden Fakultät der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe und dem zuständigen Gremium der anderen Hochschule zur Promotion angenommen werden. Die betreffende Fakultät und das zuständige Gremium der anderen Hochschule benennen je eine Betreuerin/einen Betreuer. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Hochschulen in einer Vereinbarung, die jeweils von beiden Hochschulleitungen, der Dekanin/dem Dekan der betreffenden Fakultät der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, der zuständigen Amtsperson der anderen Hochschule sowie von den beiden Betreuenden und der Doktorandin/dem Doktoranden unterzeichnet wird. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung geregelt werden

1. die Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,

4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Hochschulen verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Hochschule aus. Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

§ 5 Kooperatives Promotionsverfahren

(1) Die Pädagogische Hochschule kann ein Promotionsverfahren zusammen mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchführen (kooperatives Promotionsverfahren). Der Doktorgrad wird in diesem Fall allein von der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe verliehen.

(2) Wirkt die Pädagogische Hochschule in einem kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Betreuende und Prüfende mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer nach § 38 Absatz 3 LHG

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen abgeschlossen hat.

(2) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Ziffern 1.-3. fallen und ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie ein Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolvieren. Dabei sind in der Regel innerhalb von zwei Jahren Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Credit Points zu erbringen. Die zu erreichenden Credit Points sind so anzusetzen, dass die Äquivalenz mit einem achtsemestrigen Studium erreicht wird. Die Leistungen sind in den von der vorgesehenen Betreuerin/dem vorgesehenen Betreuer festzulegenden Bereichen zu erbringen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind. Die geplanten Studien sind mit einer Credit Point-Berechnung zu versehen und dem Promotionsausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet über die im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesem Falle mit der Auflage, dass das erfolgreiche Ablegen des Eignungsfeststellungsverfahrens innerhalb von zwei Jahren nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand nachgewiesen wird.

(3) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Dualen Hochschulen (ehemals Berufsakademie) können zur Promotion zugelassen werden, soweit sie ein Eignungsfeststellungsverfahren gem. Absatz 2 erfolgreich absolviert haben und sofern ihre Studienrichtung in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet, gegebenenfalls ergänzt durch einschlägige Beratung, über die Einschätzung der Leistung des Studienabschlusses und der Fachnähe.

(4) Als überdurchschnittliches Ergebnis gelten die Noten „sehr gut“ und „gut“. Der Promotionsausschuss entscheidet insbesondere bei ausländischen Studienabschlüssen und anderslautenden Bezeichnungen.

(5) Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gilt § 35 LHG. Der Promotionsausschuss kann bei Bedarf ein Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse einholen. Die Beweislast dafür, dass ein Abschluss nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfungsdisziplinen

(1) Prüfungsleistungen können in allen an der Hochschule in hinreichender Breite vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen oder Fachgebieten erbracht werden. In wissenschaftlichen Disziplinen oder Fachgebieten mit weniger als zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer benachbarter Disziplinen oder Fachgebiete die hinreichende Breite ermöglichen. Über die einschlägige Qualifikation der hinzugezogenen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

(2) Die Festlegung der Disziplin oder des Fachgebiets erfolgt bei der Annahme als Doktorandin/Doktorand durch den zuständigen Promotionsausschuss. Die Bewerberin/der Bewerber kann hierfür Vorschläge machen.

§ 8 Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 2 und 6 erfüllt, kann unter Angabe eines Arbeitstitels der Dissertation und der gewünschten Betreuungsperson beim zuständigen Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt;
2. sofern erforderlich: Nachweise über Prüfungen gemäß § 6 in beglaubigter Kopie;
3. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin/als Doktorand und teilt dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin/den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Die Doktorandin/der Doktorand wird einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugeordnet.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand kann sich für die Dauer des Promotionsverfahrens immatrikulieren. Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/Doktorand.

(5) Ist die Doktorandin/der Doktorand auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen, wird ihr/ihm unabhängig von der Immatrikulation das Nutzungsrecht in erforderlichem Umfang eingeräumt, soweit dies im Hinblick auf die sonstigen Aufgaben der Hochschule möglich ist. Ansonsten gelten die Gebühren- und Nutzungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(6) Den immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Studierenden zu.

§ 9 Doktorandenkonvent

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen Konvent.

(2) Der Konvent berät die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und kann Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt.

§ 10 Ombudspersonen

Bei Konflikten zwischen Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer können sich die Betroffenen an die Ombudspersonen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft wenden. Diese vermitteln unabhängig zwischen den Parteien.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und der mündlichen Prüfung) ist an den zuständigen Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertationsschrift;
2. ein Exemplar in elektronischer Form zur etwaigen Plagiatsprüfung. Die Doktorandin/der Doktorand hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht.
3. die Versicherung an Eides statt, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Entlehnungen kenntlich gemacht sind und außer den in der Dissertation genannten Hilfsmitteln keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden;
4. die Versicherung, dass die Dissertation weder ganz noch in Teilen Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Hochschule war;
5. die Versicherung, dass der Text der Dissertation weder ganz oder in Teilen Gegenstand einer anderen Abschlussarbeit war;
6. eine Erklärung, ob das Verfahren mit einer Disputation (§ 15) oder einem Rigorosum (§ 16) abgeschlossen werden soll;
7. ein Vorschlag zur Zusammensetzung des Promotionsprüfungsausschusses sowie gegebenenfalls die Angabe der Schwerpunkte für das Rigorosum (§ 16 Abs. 1);
8. bei ausländischen Doktorandinnen/Doktoranden in der Regel der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

(3) Der Promotionsausschuss beschließt unverzüglich über die Zulassung zur Prüfung und teilt dies der Doktorandin/dem Doktoranden mit.

(4) Eine Zurücknahme des Antrags ist solange zulässig, bis nicht durch eine Ablehnung der Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 12 Dissertation

(1) In der Dissertation muss die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

(2) Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss jeder einzelne Beitrag selbstständig abgefasst sein. Die individuelle Leistung muss klar erkennbar und bewertbar und einer üblichen Einzeldissertation gleichwertig sein. Die Doktorandin/der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeitenden und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.

(3) Die Dissertation kann auch mehrere wissenschaftliche Publikationen der Doktorandin/des Doktoranden beinhalten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Über die Bewilligung eines Promotionsvorhabens in der Form der kumulativen Dissertation entscheidet der zuständige Promotionsausschuss.

(4) Eine kumulative Dissertation muss den Ansprüchen an Kohärenz, einheitlicher Darstellungsweise und Einordnung der Forschungsfrage in einen größeren Kontext genügen. Sie muss einen substanziellen Teil enthalten, der über die bereits veröffentlichten Arbeiten hinausgeht. Weiterhin muss die kumulative Dissertation als eigenständige Leistung erkennbar sein. Im Rahmen dessen dürfen nur Publikationen verwendet werden, bei denen die Doktorandin/der Doktorand nachweist, dass sie/er Haupt- oder Alleinautorin/Haupt- oder Alleinautor ist. Bei Arbeiten in Co-Autorenschaft muss die eigenständige Leistung der Doktorandin/des Doktoranden in geeigneter Form kenntlich gemacht und deren/dessen Anteil bestimmt werden. Über die Art des Nachweises entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Über die Anzahl und den Umfang der für eine kumulative Dissertation vorzulegenden Fachpublikationen sowie über die zulässigen Fachorgane, die über Peer-Review-Verfahren verfügen müssen, entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen fach- und fakultätsspezifischen Qualitätsstandards.

(6) Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei Gutachterinnen/ Gutachter entsprechend den Vorgaben für Betreuerinnen/Betreuer gemäß § 2 Abs. 2. Bei kumulativen Dissertationen wird ein drittes Gutachten einer Gutachterin/eines Gutachters entsprechend den Vorgaben für Betreuerinnen/Betreuer gemäß § 2 Abs. 2 bestellt, die/der nicht mit der Doktorandin/dem Doktoranden publiziert hat.

(7) Die schriftlichen Gutachten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten unabhängig voneinander erstellt und empfehlen der Fakultät die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe unter Festsetzung einer Umarbeitungsfrist.

(8) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist eine der folgenden Bewertungsstufen vorzuschlagen:

magna cum laude (1,0 – 1,5)

cum laude (1,6,– 2,5)

rite (ab 2,6)

Die Vergabe des Prädikats ‚summa cum laude‘ kann bei ausgezeichneten Arbeiten, die deutlich über die Bewertung ‚magna cum laude‘ hinausgehen, erfolgen. Sie erfordert neben der einstimmigen Beurteilung durch die Gutachterinnen/Gutachter ein drittes Gutachten einer externen Expertin/eines externen Experten. Bei kumulativen Promotionen liegt das dritte Gutachten bereits vor (vgl. § 12, Abs. 6). Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so lautet die Bewertung „insuffizienter“ (5,0).

(9) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Stufen voneinander ab oder kann hinsichtlich der Annahme der Dissertation keine Einigung erzielt werden, so bestellt die Fakultät ebenfalls ein drittes Gutachten einer externen Expertin/eines externen Experten. Dieses ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich vorzulegen. Die Doktorandin/der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(10) Die Dissertation wird nach Eingang der Gutachten für vier Wochen in der Fakultät zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Hochschule können bis zum Ende der Auslagefrist dem Promotionsausschuss eine Stellungnahme vorlegen. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(11) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und eventuellen Stellungnahmen über Annahme und Bewertung der Dissertation. Sofern in mindestens zwei Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird, wird aus den Bewertungsvorschlägen der Durchschnitt auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gebildet. Die Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma nach dem üblichen arithmetischen Verfahren auf- bzw. abgerundet.

(12) Die Annahme und die Bewertung der Dissertation werden der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und zugleich der Termin der mündlichen Prüfung festgesetzt.

(13) Der Promotionsausschuss kann die Dissertation zu einer Umarbeitung an die Doktorandin/den Doktoranden zurückgeben. Die Bearbeitungsfrist soll ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.

(14) Wird in den Gutachten übereinstimmend oder mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird diese durch den Promotionsausschuss abgelehnt und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt zusammen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen bei der Fakultät.

(15) Die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung einer Dissertation kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet entweder in Form der Disputation (§ 15) oder als Rigorosum (§ 16) statt.

(2) Der Promotionsausschuss beschließt die Form der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Form der mündlichen Prüfung vorschreiben.

§ 14 Promotionsprüfungsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss bestellt einen Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung (Prüfungsausschuss), dem bis zu sechs Personen angehören, mindestens aber:

1. als Vorsitzende/Vorsitzender die Dekanin/der Dekan der zuständigen Fakultät oder eine von ihr/ihm bestellte Person;
2. einen der Gutachterinnen/Gutachter,

3. eine weitere Prüferin/ein weiterer Prüfer gemäß den Anforderungen für Betreuerinnen/Betreuer gemäß § 2 Abs. 2.

Die Doktorandin/der Doktorand kann einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses machen.

(2) Bei der Prüfung müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung einigen sich dessen Mitglieder auf eine Note. Kann keine Einigung erzielt werden, so stellt die Vorsitzende/der Vorsitzende das Ergebnis als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge fest. Die Note wird der Doktorandin/dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt. Bei der Beratung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 15 Disputation

(1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation statt. Sie ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass die Doktorandin/der Doktorand das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und neuere Entwicklungen des Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. In der Disputation verteidigt die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Dissertation vor dem Prüfungsausschuss. Sie/Er soll dabei ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen.

(2) Der vom Promotionsausschuss festzulegende Termin für die hochschulöffentliche Disputation wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Disputation erstreckt sich über eine Zeitdauer von 60 bis 90 Minuten.

(3) Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden über die Dissertation. In der anschließenden Disputation sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses frageberechtigt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Disputation; sie/er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Die Disputation ist bestanden, wenn jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens die Note „rite“ vergibt. Für die Ermittlung der Note gelten § 12 Abs. 8 und 11 entsprechend.

(5) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der Disputation fern oder tritt sie/er während der Disputation zurück, wird diese durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand hat das Fernbleiben oder den Rücktritt nicht zu vertreten.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt die Doktorandin/der Doktorand die Wiederholung der Disputation nicht in dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 16 Rigorosum

(1) Das Rigorosum findet nach Annahme der Dissertation statt. Das Fach der Dissertation ist das Prüfungsfach. Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem sowohl Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, als auch andere Themen des Faches behandelt werden. Für das Rigorosum können drei Schwerpunkte durch die Doktorandin/den Doktoranden vorgeschlagen werden. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden sowie Mitglieder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen/Zuhörer an dem Rigorosum teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 17 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Promotionsausschuss die Gesamtbewertung für die Promotion fest. Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach. Der Durchschnitt wird gemäß § 12 Abs. 11 berechnet. Die Bewertungsstufen lauten:

magna cum laude (1,0 – 1,5)

cum laude (1,6,– 2,5)

rite (ab 2,6)

Die Vergabe des Prädikats ‚summa cum laude‘ kann bei einer herausragenden Leistung in der mündlichen Prüfung, die deutlich über der Bewertung ‚magna cum laude‘ liegt, erfolgen, sofern die Dissertation ebenfalls mit diesem Prädikat ausgezeichnet wurde.

(2) Die Note für die mündliche Prüfung (Rigorosum oder Disputation) und die Gesamtbewertung werden der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht, die Gutachten und gegebenenfalls auch die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder als Dissertationsdruck oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als eigenständige Publikation in einem Verlag.

(2) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt werden, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe entsprechen. In diesem Fall sind acht zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Die Doktorandin/der Doktorand hat zu schriftlich versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht. Sie räumt der Hochschule das nicht ausschließliche Recht ein, die auf Grund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek zu verbreiten bzw. in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen. Zugleich hat die Doktorandin/der Doktorand schriftlich zu erklären, dass sie/er zur Kenntnis genommen hat, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(3) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule unentgeltlich abzuliefern sind, beträgt beim Dissertationsdruck 30, in den anderen in Absatz 1 genannten Fällen fünf. Die Ablieferungsexemplare des Dissertationsdrucks sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach einem hochschuleinheitlichen Muster zu gestalten ist.

(4) Abweichungen von der gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 eingereichten Fassung, die über eine redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, sowie die Einarbeitung verpflichtender Auflagen der

Gutachterinnen/der Gutachter bedürfen der Billigung durch die Gutachterinnen/die Gutachter.

(5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Hochschule abgeliefert werden.

(6) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(7) Die Promotionsurkunde wird erst ausgefertigt, wenn der Eingang der acht Pflichtexemplare und der elektronischen Version von der Hochschulbibliothek bestätigt worden ist.

§ 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn die Zulassung zur Promotion durch Täuschung erlangt wurde oder eine Promotionsleistung auf Täuschung beruhte.

(2) Der Doktorgrad kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 20 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

(1) Die Promotion wird nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam; damit ist das Recht verbunden, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach einem hochschuleinheitlichen Muster ausgefertigt, von der Rektorin/dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die erzielten Noten werden in Worten und mit Angabe des Zahlenwerts ausgedrückt. Bei binationalen Promotionsverfahren wird das Muster der Urkunde im Kooperationsvertrag festgelegt. Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichungspflicht nach § 18 erfüllt ist. Die Promotion wird durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Die Hochschule kann für besondere Verdienste in Wissenschaft, Kultur und/oder Gesellschaft im Rahmen der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen den Grad einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. paed. h. c. oder Dr. phil. h. c.) verleihen. Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag einer Fakultät jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder und zusätzlich mit Dreiviertelmehrheit der dem Senat angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Die Ehrenpromotion wird in der Promotionsurkunde begründet.

(2) Der Grad einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber kann auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 3. Juni 2014 außer Kraft.

(2) Wer zu diesem Zeitpunkt als Doktorandin/als Doktorand angenommen ist, kann das Promotionsverfahren nach den zuvor geltenden Bestimmungen abschließen. Voraussetzung ist

eine entsprechende unwiderrufliche Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden, die spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 11 Abs. 1) schriftlich beim zuständigen Promotionsausschuss abzugeben ist.

Karlsruhe, den 18. Dezember 2014



Dr. Christine Böckelmann
Rektorin

Anlage 1 : Ablauf des Promotionsverfahrens:

1. Betreuungszusage der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden (Gesetzesbegründung zu § 38 Abs. 5 Satz 3)
2. Abschluss der Promotionsvereinbarung zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktoranden (unmittelbar im Anschluss an Nr. 1) (§ 38 Abs. 5 LHG sowie Gesetzesbegründung zu Satz 3)
3. Zentrale Erfassung der Doktorandin/des Doktoranden (§ 38 Abs. 5 letzter Satz LHG)
4. Entscheidung des Promotionsausschusses über Zulassung zur Promotion (Prüfung der Voraussetzungen gem. § 6 PromO) und über die Annahme als Doktorandin/Doktorand/ (unter Angabe des Dissertationstitel und der gewünschten Betreuungsperson, § 8 PromO) (§ 38 Abs. 5)
5. Fakultativ: Immatrikulation als Doktorandin/Doktorand, § 38 Abs. 5 LHG (Diese Möglichkeit besteht nicht, soweit die Doktorandin/der Doktorand hauptberuflich – d.h. mit mind. 50 % VZÄ – an der Hochschule beschäftigt ist.) (§ 38 Abs. 5 Satz 1 LHG)
6. Verfassen der Dissertation
7. Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und der mündlichen Prüfung), § 11 PromO
8. Begutachtung der Dissertation, § 12 PromO
durch zwei Gutachterinnen/Gutachter innerhalb von drei Monaten
9. Auslegung der Dissertation (für vier Wochen nach Eingang der Gutachten), § 12 Abs. 10 PromO
10. Annahme oder Ablehnung der Dissertation, § 12 Abs. 11 PromO
11. Unverzügliche Mitteilung der Bewertung an die Doktorandin/den Doktoranden und Festsetzung des Termins der mündlichen Prüfung, § 12 Abs. 12 PromO
12. Entscheidung des Promotionsausschusses über Form der mündlichen Prüfung, § 13 PromO
13. Bestellung des Promotionsprüfungsausschusses für die mündliche Prüfung, § 14 Abs. 1 PromO
14. Mündliche Prüfung
15. Bewertung der mündlichen Prüfung und unverzügliche Mitteilung des Ergebnisses an die Doktorandin/den Doktoranden, § 14 Abs. 2 PromO
16. Veröffentlichung der Dissertation, § 18 PromO
17. Vollzug der Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, § 20 Abs. 1 PromO